



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt

Az. 631ppw/008-2021#012
Datum: 15.04.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Erneuerung Bahnübergänge km 72,080 Dorfanger und 72,880 An
der Heide in Remschütz“**

in der Stadt Saalfeld

Bahn-km 72,080 bis 72,880

der Strecke 6305 Abzw Saaleck - Saalfeld

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Kurt-Schumacher-Str. 1
99084 Erfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.3	Artenschutz	9
A.4.4	Immissionsschutz	10
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
A.4.6	Land- und Forstwirtschaft	14
A.4.7	Denkmalschutz	15
A.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	16
A.4.10	Kampfmittel	16
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	16
A.4.12	Vermessung und Geoinformation	17
A.4.13	Unterrichtungspflichten	17
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.5.1	Zusage gegenüber den Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr	18
A.5.3	Zusage gegenüber dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	19
A.9	Hinweise	19
B.	Begründung	20
B.1	Sachverhalt	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	20
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	20
B.1.3	Anhörungsverfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit	24
B.3	Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	26
B.4.1	Planrechtfertigung	26

B.4.2	Variantenentscheidung.....	26
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung	27
B.4.4	Wasserhaushalt	27
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	28
B.4.6	Artenschutz	30
B.4.7	Immissionsschutz.....	32
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	35
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	36
B.4.10	Denkmalschutz.....	36
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	36
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	37
B.4.13	Kampfmittel	37
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	37
B.5	Gesamtabwägung	38
B.6	Sofortige Vollziehung	39
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	41

Auf Antrag der DB Netz AG, Rechtsnachfolger DB InfraGOAG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Bahnübergänge km 72,080 Dorfanger und 72,880 An der Heide in Remschütz“ in der Gemeinde Saalfeld, Bahn-km 72,080 bis 72,880 der Strecke 6305 Abzw Saaleck - Saalfeld, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung des BÜ km 72,080 Am Dorfanger in Remschütz, einschließlich
 - Rückbau der vorhandenen Bahnübergangsanlagen;
 - Neubau des BÜ mit straßenseitiger Verbreiterung und Gradientenanpassung;
 - Neubau der Schranken, Signale und des Schalthauses;
 - Erneuerung des vorgeschalteten Lichtzeichens im III. Quadranten;
 - Austausch der Schwellen im Bereich 15 m vor bis 15 m nach dem BÜ.
- Erneuerung des BÜ km 72,880 An der Heide in Remschütz einschließlich
 - Rückbau der vorhandenen Bahnübergangsanlagen;
 - Neubau des BÜ mit straßenseitiger Verbreiterung und Gradientenanpassung;
 - Neubau der Schranken und Signale;
 - Austausch der Schwellen im Bereich 15 m vor bis 15 m nach dem BÜ.

Die technischen Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 07.07.2022, 18 Seiten	festgestellt
2	Übersichtspläne	nur zur Information
2.1	Übersichtsplan vom 30.06.2022, Maßstab 1:25.000	
2.2	Übersichtsplan vom 30.06.2022, Maßstab 1:5.000	
3	Lagepläne	festgestellt
3.1	Lagepläne BÜ km 72,080	
3.1.1	Kreuzungsplan BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200	
3.1.2	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200	
3.1.3	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200	
3.1.4	Schleppkurvenplan BÜ km 72,080 rechts, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200	
3.1.5	Schleppkurvenplan BÜ km 72,080 links, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200	
3.2	Lagepläne BÜ km 72,880	
3.2.1	Kreuzungsplan BÜ km 72,880, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1: 00	
3.2.2	Kreuzungsplan Straßenplanung BÜ km 72,880, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200	
3.2.3	Markierungs- und Beschilderungsplan BÜ km 72,880, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200	
4	Höhenpläne	festgestellt
4.1	Höhenplan BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:500/50	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4.2	Höhenplan BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:500/50 Höhenplan BÜ km 72,880, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:200/20	
5	Querschnitte	festgestellt
5.1	Querschnitt BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:50	
5.2	Querschnitt BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:50	
5.3	Querschnitt BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:50	
5.4	Querschnitt BÜ km 72,880, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:50	
6	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand 30.06.2022, Seite 1 - 7	festgestellt
7	Grunderwerbspläne	festgestellt
7.1	Grunderwerbsplan BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:500	
7.2	Grunderwerbsplan BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:500	
7.3	Grunderwerbsplan Umleitungsstrecke, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:1000	
8	Grunderwerbsverzeichnis , Planungsstand 30.06.2022, Seite 1 – 5	festgestellt
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne	festgestellt
9.1	Lageplan Baustelleneinrichtung und Erschließung BÜ km 72,080, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:500	
9.2	Lageplan Baustelleneinrichtung und Erschließung BÜ km 72,880, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:500	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.3	Umleitungsplan, Planungsstand 30.06.2022, M.: 1:5000	Nur zur Information
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
10.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 26.02.2021, Seite 1- 48	festgestellt
10.2.1	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 72,080 Am Dorfanger, Planungsstand 26.02.2021, M.: 1:200	Nur zur Information
10.2.2	Bestands- und Konfliktplan BÜ km 72,880 An der Heide, Planungsstand 26.02.2021, M.: 1:200	Nur zur Information
10.3.1	Maßnahmenplan BÜ km 72,080 Am Dorfanger, Planungsstand 26.02.2021, M.: 1:200	festgestellt
10.3.2	Maßnahmenplan BÜ km 72,880 An der Heide, Planungsstand 26.02.2021, M.: 1:200	festgestellt
10.4.1	Maßnahmenblätter BÜ km 72,080 Am Dorfanger, Planungsstand 06.07.2022	festgestellt
10.4.2	Maßnahmenblätter BÜ km 72,880 An der Heide, Planungsstand 15.02.2021	festgestellt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag , Planungsstand 30.06.2022, Seite 1 – 18	Nur zur Information
12	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung vom 02.12.2020, Seite 1 - 49	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- (1) Während der Bauzeit sind die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass jegliche Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist. Es ist zu unterbinden, dass wassergefährdende Stoffe (Tropfverluste aus Maschinen und Aggregaten) in das Erdreich oder in Gewässer gelangen können.
- (2) Sollten dennoch – etwa durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln – Schadstoffe freigesetzt werden, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten, ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern und die zuständigen Wasserbehörden zu informieren.
- (3) Die Querung des Sandbachgrabens (Gewässer II. Ordnung, ca. 50 m oberhalb des BÜ km 72,080 Am Dorfanger) ist in den weiteren Planungen und während der Bauausführung zu beachten. Die Ausführungsplanung des BÜ ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Belange der Gewässerunterhaltung sind zu berücksichtigen.
- (4) Eventuell notwendige bauzeitliche Einleitungen aus Wasserhaltungen sind im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- (5) Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten ist 2 Wochen vorher beim Umwelt- und Bauordnungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sowie allen weiteren Betroffenen schriftlich anzuzeigen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Eingriffe in Natur und Landschaft, die den Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses überschreiten, sind zu unterlassen. Von der Baumaßnahme betroffene Ruderalfluren und Gebüsche, sowie zeitweise als Lagerflächen und Baustraßen genutzte Flächen, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nach Wiederherstellung dürfen in diesen Bereichen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben.

Die im Randbereich der Baumaßnahme befindlichen Bäume und sonstigen Gehölze sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

- (2) Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Um die durch die Baumaßnahme zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, zu reduzieren und zu kompensieren, sind die nachfolgenden, im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher beschriebenen Maßnahmen umzusetzen:

Maßnahme Nr.: 001_S	Gehölzschutzmaßnahmen
Maßnahme Nr.: 002_V	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
Maßnahme Nr.: 003_Vart	Schutzmaßnahme Zauneidechse
Maßnahme Nr.: 004_Vart	Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung
Maßnahme Nr.: 005_A	Regioansaat Blühstreifen BÜ km 72,080
Maßnahme Nr.: 006_A	Regioansaat Blühstreifen BÜ km 72,880

- (3) Für das geplante Vorhaben wird eine ökologische Bauüberwachung angeordnet, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekten zu begleiten, die Umsetzung der Schutz- und LBP-Maßnahmen zu überwachen sowie die Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen besonders geschützter Arten vor Baubeginn und während der Bauphase vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist ein Ansprechpartner der ökologischen Bauüberwachung zu benennen.

A.4.3 Artenschutz

- (1) Durch die Vorhabenträgerin ist im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung rechtzeitig vor Baubeginn eine Neubetroffenheit artenschutzrechtlicher Tatbestände auszuschließen.
- (2) Bei der Feststellung artenschutzrechtlicher Tatbestände vor Baubeginn oder während der Durchführung der Baumaßnahme ist diese zu unterbrechen. Die untere Naturschutzbehörde sowie das Eisenbahn-Bundesamt sind unverzüglich zu informieren, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

- (3) Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 003_Vart zum Schutz der Zauneidechse ist so auszuführen, dass diese vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig ist. Hierzu hat eine Dokumentation sowie ein entsprechender Nachweis seitens der Vorhabenträgerin innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der oberen Naturschutzbehörde zu erfolgen.

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin bauzeitliche Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehende Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen **Baulärmverantwortlichen** einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der unteren Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern der betroffenen Ortslagen rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten sowie Nacharbeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. Bekanntmachung im Amtsblatt, Tageszeitungen oder Postwurfsendung) mitzuteilen. Die Anwohner der Gebäude mit zu erwartenden Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A) (Dorfanger 1, 2, 16 und 20 sowie Dorfkulmer Weg 1, 1a, 1b und 3) sind direkt (z. B. durch Postsendung oder Handzettel) zu informieren. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigungen des Beginns der Bauarbeiten müssen mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

- (4) Es sind alle Möglichkeiten zur Pegelminderung auf dem Ausbreitungswege sowie organisatorische Möglichkeiten im Bauablauf zu realisieren, um die Geräuscheinwirkungen für die Betroffenen zu mindern.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm werden nachfolgende Maßnahmen festgesetzt:

- Einsatz von Baumaschinen und Geräten sowie Transportmitteln, die dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.
- Verzicht auf den Einsatz von Schlagrammen und Anwendung alternativer Bauverfahren (z. B. Vibrationsramme) für besonders lärmintensive Arbeiten.
- Regelmäßige Wartung und Instandhaltung der Gerätetechnik, um zusätzliche Störgeräusche zu vermeiden.
- Einsatz von Lärmschutzwänden oder anderer mobiler Schallschirme (sofern akustisch sinnvoll und baustellenspezifisch realisierbar).
- Einsatz von Einhausungen für stationäre Geräuschquellen (wie z. B. Kreissägen, Kompressoren) bzw. Nutzung vorhandener Gebäude, Mauern oder Baustellencontainer als Schallschirm.
- Abschirmung lärm betroffener Gebädefassaden durch Einsatz von Schallschutzplanen oder -platten, die an einem Gerüst vor der Fassade angebracht werden (sofern akustisch sinnvoll und baustellenspezifisch realisierbar).
- Verzicht auf Rottenwarnanlagen und Einsatz fester Absperrungen bzw. Einsatz mobiler Funkwarnsysteme (soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar).
- Vermeidung lärmintensiver Arbeiten zu Tageszeiten mit höheren Empfindlichkeiten (z. B. während der Nachtstunden oder in der Mittagszeit).
- Vermeidung unnötiger Leerlaufzeiten von Baumaschinen und Fahrzeugen.
- Instruktion des Baustellenpersonals über die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen.
- Rechtzeitige Information der betroffenen Anwohner über den Bauablauf.
- Schaffung einer Anlaufstelle bzw. Einrichtung einer Hotline zur Behandlung lärmbedingter Probleme der Anwohner.

Das sich aus den vorgenannten Maßnahmen ergebende Schallschutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung sowie des konkreten Bauablaufs fortzuschreiben. Dabei können die in den Nebenbestimmungen festgelegten Maßnahmen durch andere, in akustischer Hinsicht gleich geeignete Maßnahmen ersetzt werden. Das fortgeschriebene Konzept ist zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen sind durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.

- (5) Anwohnern, bei denen durch den Baustellenlärm Beurteilungspegel auftreten, die den Bereich der Gesundheitsgefahr von (70 dB(A) zur Tagzeit überschreiten, ist die Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder eine Hotelunterbringung anzubieten.

A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu wesentlichen Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 führen. Insbesondere im Nachtzeitraum sind erschütterungsintensive Bautätigkeiten in der Nähe der Wohnbebauung zu unterlassen. Vor Beginn und während der Bauarbeiten ist der Zustand erschütterungsgefährdeter Bauwerke zu kontrollieren und eine bautechnische Beweissicherung vorzunehmen.
- (2) An den Gebäuden Dorfanger 1 und 2 sowie Dorfkulmer Weg 1, 1a und 3 ist eine bautechnische Beweissicherung durchzuführen und die Erschütterungen sind messtechnisch mit Alarmmeldung zu überwachen. Bei Überschreitung der Anhaltswerte sind die Bauarbeiten zu stoppen und erschütterungsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die bauzeitlichen Erschütterungsmessungen sind zu dokumentieren.
- (3) Bei Beschwerden wegen bauzeitlicher Erschütterungen sind temporäre Dauermessstationen einzurichten, die den Sachverhalt protokollieren und geeignet sind, bei tatsächlich festgestellten Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 im Hinblick auf mögliche Bauwerksschäden entsprechende Benachrichtigungen an die örtliche Bauüberwachung zu senden, um erforderlichenfalls in den Bauablauf eingreifen zu können.

- (4) Die Anwohner bzw. Gebäudeeigentümer sind über geplante erschütterungsintensive Bauarbeiten rechtzeitig zu informieren. Ein Ansprechpartner der Vorhabenträgerin ist zu benennen.

A.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- (1) Es ist ein Abfallentsorgungskonzept zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Darin ist auch der Nachweis entsprechender Entsorgungskapazitäten zu führen.
- (2) Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind entsprechend der vorgenommenen Deklarationsanalysen einer geordneten und getrennten Verwertung bzw. Entsorgung gemäß Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuführen. Die Einstufung der Abfälle hat dabei nach LAGA M20 bzw. der Altschotter-Richtlinie der DB AG zu erfolgen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzuhalten. Die Beräumung der Bereitstellungslager hat unverzüglich nach Maßnahmenende zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Beim Auffinden schadstoffkontaminierter Medien bzw. organoleptischer Auffälligkeiten ist umgehend das jeweils zuständige Umweltamt zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Für die erforderlichen Untersuchungen sind entsprechende Fachgutachter heranzuziehen. Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräten Kontaminierungen stattfinden, ist ebenfalls die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu verständigen. Diese trifft dann die weiteren Entscheidungen.
- (4) Beim Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes einzuhalten. Die Beräumung der Flächen hat zeitnah nach dem Ende der Baumaßnahme zu erfolgen.
- (5) Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die von ihr beauftragten Unternehmen zur Beachtung der abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

A.4.6 Land- und Forstwirtschaft

- (1) Die von den Baumaßnahmen betroffenen Landwirtschaftsbetriebe (Nutzer) sind rechtzeitig über den Beginn, die Dauer, Lage, die zeitliche Abfolge der Baumaßnahmen und auch der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Umfang der Flächeninanspruchnahme zu informieren. Dies betrifft auch mögliche Umleitungen.
- (2) Während und nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Zuwegung zu landwirtschaftlich betriebenen Flächen sowie deren Bewirtschaftung zu gewährleisten.
- (3) Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterböden gemäß des BBodSchG (§§ 1 und 2) unter Beachtung der DIN-Vorschriften 18915 und 19731 möglichst vermieden werden. Eintretene unvermeidbare Schäden sind auszugleichen.
- (4) Sofern ein Mutterbodenabtrag nach Bodenschutzrecht erforderlich sein sollte, ist der Mutterboden fachgerecht zu lagern und wiederzuverwenden. Der Ausbau des Bodens und die Lagerung des Bodenaushubs haben nach der Art des Materials (Haupthorizonte, ggf. differenziert nach unterschiedlichen Bodenschichten) getrennt zu erfolgen.
- (5) Sofern ein Bodenauftrag auf den landwirtschaftlichen Flächen erfolgen soll, sind die jeweiligen Nutzer/ Eigentümer einzubeziehen. Nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern ist Bodenaushub, der nach den Baumaßnahmen keine Verwendung findet.
- (6) Alle nur vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen (Baustraße, Baustelleneinrichtungen usw.) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen der Landwirtschaft unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übergeben. Dabei sind die entsprechenden Maßnahmen (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) nur bei trockener Witterung durchzuführen (siehe auch §§ 1, 2 BBodSchG).
- (7) Möglicherweise vorhandene Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme müssen während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. so rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, dass keine irreparablen Schäden auftreten. Zur genauen Lage der Drainagen und Bewässerungssysteme können die betreffenden Landwirtschaftsbetriebe Auskunft geben.

A.4.7 Denkmalschutz

Beim Auftreten von archäologischen Funden (bewegliche Bodendenkmale sowie auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerresten) sind unverzüglich die zuständigen Denkmalschutzbehörden zu benachrichtigen.

Eventuelle Funde sind zusammenhängend im Boden zu belassen. Die Fundstellen sind abzusichern.

Die Vorschriften für das Auffinden von Bodendenkmalen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (§§ 16 ff) sind zu beachten. Die bauausführenden Firmen sind auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Bauausführenden von den betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern in die genaue Lage der Leitungen einweisen lassen. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Erlaubnisscheine für Erdarbeiten einzuholen. Soweit erforderlich, sind zur genauen Lagebestimmung Suchschachtungen durchzuführen.
- (2) Die Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit durch die Vorhabenträgerin in Absprache mit den Eigentümern und gemäß deren Vorschriften zu sichern. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzzonen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Werden bei der Bauausführung bis zu diesem Zeitpunkt unbekannte Versorgungsleitungen angetroffen, sind diese zu sichern und Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Funktion einzuleiten. Der Eigentümer der Leitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Hinweise und Forderungen aus den Stellungnahmen und Leitungsauskünften der Versorgungsunternehmen:
 - Thüringer Netkom GmbH
 - Ferngas Netzgesellschaft mbH
 - Vodafone GmbH
 - Saalfelder Energienetze GmbH, Fachbereich Strom und Gas
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.11.2023sind bei der weiteren Planung sowie der Bauausführung zu beachten.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

- (1) Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Anträge auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu stellen. Vor Baubeginn sind die zuständige Straßenverkehrsbehörde und der zuständige Gebietsingenieur des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu informieren.
- (2) Die Erreichbarkeit von Gewerbestandorten, Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Flächen und sonstigen Einrichtungen ist während der Baumaßnahme zu sichern.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat den Zustand der öffentlichen Straßen, die durch Baustellenverkehre deutlich stärker als gewöhnlich belastet werden, vor Baubeginn im Rahmen einer Beweissicherung zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn festgestellte Zustand wiederherzustellen, sofern eingetretene Schäden bzw. Veränderungen dem vorhabenbedingten Baustellenverkehr zuzurechnen sind.
- (4) Für die Durchführung des Vorhabens ist ein Verkehrskonzept zu erstellen, welches die möglichen Umleitungen sowie den Baustellenverkehr enthalten soll. Dieses ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Stadt- und Gemeindeverwaltungen abzustimmen.
- (5) Soweit Einschränkungen des ÖPNV durch die vorgesehenen Baumaßnahmen zu erwarten sind, ist eine Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben durchzuführen.
- (6) Die Verunreinigung von Straßen und Wegen durch den Baustellenverkehr ist weitgehend zu vermeiden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

A.4.10 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu sichern und vor Betreten zu schützen. Die Ordnungsbehörde, die zuständige Polizeidienststelle oder eine in Thüringen zugelassene Kampfmittelräumfirma sind umgehend zu benachrichtigen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungen wird nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Vorhabenträgerin strebt einvernehmliche Lösungen für die Entschädigung an. Soweit kein Einvernehmen besteht, wird über die Höhe der jeweiligen Entschädigungen in einem separaten Verfahren nach Maßgabe des Thüringer Enteignungsgesetzes (ThürEG) entschieden. Entsprechendes gilt hinsichtlich derjenigen Pächter, Eigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten, die von vorhabenbedingten Ertragseinbußen betroffen sind.

Die Vorhabenträgerin hat die durch die Bautätigkeit verursachten Aufwuchs- und Flurschäden nach Abschluss der Baumaßnahmen bzw. zum Erntezeitpunkt gemeinsam mit dem Grundstücksnutzer aufzunehmen und eine entsprechende Entschädigung zu veranlassen.

A.4.12 Vermessung und Geoinformation

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze bei der zuständigen Landesbehörde abzufragen. Grenzzeichen und Vermessungsmarken sind zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. Ist eine Gefährdung von Vermessungsmarken unabdingbar, ist dies dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation umgehend mitzuteilen.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, den betroffenen Gemeindeverwaltungen sowie den Naturschutzbehörden schriftlich bekannt zu geben.

Dem Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung sind Beginn und Ende der Baumaßnahme, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen, mitzuteilen.

Anlieger und sonstige Betroffene sind frühzeitig über die geplanten Baumaßnahmen und deren Auswirkungen zu informieren.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber den Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Sperrung der Streckengleise nicht an Feiertagen oder während überregional bedeutsamer Veranstaltungen vorzunehmen, an denen eine hohe Nachfrage im SPNV zu verzeichnen ist.

A.5.3 Zusage gegenüber dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum

Die Vorhabenträgerin sagt zu:

- die Pächter der betroffenen Flächen rechtzeitig über Umfang und Zeitraum der Flächeninanspruchnahme zu informieren;
- Entschädigungen unter Anwendung der vom Thüringer Bauernverband veröffentlichten Entschädigungswerte für Flur- / Aufwuchsschäden vorzunehmen;
- die genutzten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen;
- die Hinweise zur Rekultivierung und Mutterbodenlagerung zu beachten.

Die Umleitungsstrecke sei bereits für kommunale Straßenbauarbeiten genutzt worden und auch für den landwirtschaftlichen Verkehr frei.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- (1) Die Bahnübergänge km 71,080 und km 72,880 liegen innerhalb der in Planung/ im Verfahren befindlichen Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Saalfeld-Wöhlsdorf. Das Grundwasser befindet sich an den Standorten ca. 3 bis 4 m unterhalb GOK. Für das Bauen in der Zone III des Wasserschutzgebietes sind die Hinweise aus der Stellungnahme der TLUBN (obere Wasserbehörde) vom 13.03.2023 zu beachten.
- (2) Der Geologische Landesdienst der TLUBN gibt den Hinweis, dass geologische Untersuchungen – Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische und geochemische Messungen gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz anzuzeigen sind. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Die Vorhabenträgerin ist aufgefordert, bereits in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung Bahnübergänge km 72,080 Dorfanger und 72,880 An der Heide in Remschütz“ hat den Neubau zweier Bahnübergänge einschließlich straßenseitiger Verbreiterung mit Gradientenanpassung zum Gegenstand. Außerdem werden im Rahmen des Vorhabens die Gleisanlagen sowie die Anlagen der Leit-, Sicherungs- und Elektrotechnik an die neuen baulichen Gegebenheiten angepasst.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 72,080 bis 72,880 der Strecke 6305 Abzw Saaleck - Saalfeld in Remschütz (Stadt Saalfeld).

Die wesentlichen technischen und baulichen Maßnahmen des Vorhabens sind in den Planunterlagen dargestellt. Der Umfang der Arbeiten, die hiermit planfestgestellt werden, ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht, den Lageplänen sowie dem Bauwerksverzeichnis.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Rechtsnachfolger DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin), hat mit Schreiben vom 23.03.2021, Az. I.NI-SO-E-RS00700-210321-01/2021, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Bahnübergänge km 72,080 Dorfanger und 72,880 An der Heide in Remschütz“ beantragt. Der Antrag ist am 24.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, eingegangen.

Nach Vorlage der Prüfanmerkungen des Sachbereiches 2 wurde die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 07.10.2021 um Überarbeitung der BÜ-Planung gebeten. Aufgrund erneut erforderlicher Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat sich die Überarbeitung der Planunterlagen verzögert.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 05.10.2022 dem EBA wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.09.2021, Az. 631ppw/008-2021#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-1	Thüringer Landesverwaltungsamt
T-2	Thüringer Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsstelle Ostthüringen
T-3	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)
T-4	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)
T-5	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)
T-6	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
T-7	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
T-8	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR)
T-9	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
T-10	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
T-11	Landespolizeiinspektion Saalfeld
T-12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
T-13	Bundesnetzagentur
T-14	Fernstraßenbundesamt
T-15	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
T-16	Thüringer Netkom GmbH
T-17	GASCADE Gastransport GmbH
T-18	GDM Com GmbH
T-19	Deutsche Telekom AG
T-20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
T-21	Saalfelder Energienetze GmbH
T-22	Stadt Saalfeld

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-1	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, E-Mail vom 09.02.2023
T-3	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), Schreiben vom 14.03.2023
T-9	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Schreiben vom 01.03.2023
T-11	Landespolizeiinspektion Saalfeld, Schreiben vom 17.03.2023
T-14	Fernstraßen-Bundesamt, E-Mail vom 01.03.2023
T-17	GASCADE Gastransport GmbH, E-Mail vom 09.02.2023
T-22	Stadt Saalfeld, Schreiben vom 22.06.2023
N-2	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., Schreiben vom 13.03.2023
N-5	Kulturbund für Europa e.V., Landesverband Thüringen, Schreiben vom 10.02.2024
N-8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen, Schreiben vom 02.02.2023
N-9	Landesanglerverband Thüringen, Schreiben vom 20.02.2023

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-4	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK), Schreiben vom 20.03.2023
T-5	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Schreiben vom 17.03.2023
T-6	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Schreiben vom 13.03.2023 und vom 14.03.2023
T-7	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schreiben vom 14.03.2023
T-8	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Schreiben vom 14.03.2023
T-10	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Stellungnahme vom 08.08.2023
T-12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Schreiben vom 20.03.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-16	Thüringer Netkom GmbH, Schreiben vom 31.01.2023
T-18	GDM Com GmbH, Schreiben vom 16.02.2023
T-20	Vodafone GmbH. E-Mail vom 09.03.2023
T-21	Saalfelder Energienetze GmbH, Schreiben vom 09.03.2023

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Stadt Saalfeld vom 30.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Stadt Saalfeld am 19.01.2023 im Amtsblatt für die Stadt Saalfeld/Saale ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Stadt Saalfeld der 28.02.2023.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind weder bei der Stadt Saalfeld noch beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen Dritter eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich wurden die Naturschutzvereinigungen am 30.01.2023 per E-Mail über die Auslegung informiert.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
N-2	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V., Schreiben vom 13.03.2023
N-5	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen, Schreiben vom 10.02.2024
N-8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V., Schreiben vom 02.02.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung
N-9	Landesanglerverband Thüringen e.V., Schreiben vom 20.02.2023

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Gemäß § 18a Nr. 1 AEG kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten. Das heißt, die Anhörungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Der Verzicht auf eine Erörterung muss sich von den Zwecken der Ermächtigung leiten lassen. Zweck ist es, eine Beschleunigung zu erreichen, ohne das Interesse der Betroffenen an einer angemessenen Behandlung ihrer Rechte und Belange zu beeinträchtigen.

Vorliegend sind Stellungnahmen von Behörden eingegangen, wobei die jeweiligen Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach Erwidern der Vorhabenträgerin aufgelöst werden konnten. Weiterer Optimierungsbedarf oder divergierende Belange, die nicht durch Entscheidung und Abwägung im Planfeststellungsbeschluss zu lösen sind, sind nicht ersichtlich.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 15.11.2023 über den Verzicht auf einen Erörterungstermin benachrichtigt. Die Erwidern der Vorhabenträgerin wurden als Anlage beigefügt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 2 000 m² bis weniger als 5 000 m² in Anspruch nimmt, Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Neuversiegelung (Straßenaufweitung, Gehwegneubau) von insgesamt 180 m² an den Bahnübergängen. Von der Neuversiegelung ist im Wesentlichen das Verkehrsbegleitgrün („Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder Gehölzbestand junger Ausprägung“, „Funktionsgrün – Bankette, Mittelstreifen“) der Straßenrandbereiche betroffen, so dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Unabhängig davon werden die Auswirkungen des Vorhabens durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert.

Bauzeitlich werden unbefestigte Flächen mit krautiger Vegetation und Ackerland als BE-Flächen und für einen umverlegten Wirtschaftsweg beansprucht. Die Flächen werden mit Schotter über Geovlies befestigt, so dass die Bodenfunktionen sowie die Versickerungsleistung nur bauzeitlich beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt ein vollständiger Rückbau einschließlich Auflockerung des Bodens, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zurückbleiben.

Artenschutzrechtlich sind randlich zur Baumaßnahme Habitate der Zauneidechse betroffen. Zum Schutz der Tiere vor den Bauarbeiten werden entsprechende Schutzmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Vergrämen, Reptilienschutzzäune) vorgesehen. Die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung sichergestellt. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden damit vermieden.

Bei sachgemäßer Durchführung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Vermeidungs- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Aus den vorgelegten Planunterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Bahnübergänge km 72,080 „Am Dorfanger“ und km 72,880 „An der Heide“ in Remschütz (Stadt Saalfeld) entsprechen nicht mehr dem gültigen Regelwerk.

Der BÜ km 72,080 besitzt nicht die notwendige Mindeststraßenbreite. Im Räumbereich sind die Schleppkurven für die regelmäßig verkehrenden Fahrzeuge nicht ausreichend vorhanden, so dass der BÜ nicht zu jeder Zeit sicher geräumt werden kann.

Am BÜ km 72,880 sind die Wannens- und Kuppenausrundungen der Straßengradiente unzureichend ausgebildet. Es besteht die Gefahr, dass Fahrzeuge aufsitzen. Ein bahnlinks bis zum BÜ geführter Gehweg endet dort. Fußgänger müssen im weiteren Verlauf den BÜ auf der Straßenfahrbahn queren. Dieser Zustand stellt für Fußgänger ein erhöhtes Unfallrisiko dar.

Durch die geplante Baumaßnahme wird ein regelkonformer Zustand zur sicheren Benutzung der Bahnübergänge hergestellt. Die Planung dient damit der Erhöhung der Sicherheit sowohl für den Eisenbahn- als auch den Straßenverkehr und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte und zur Planfeststellung eingereichte Vorhabenvariante unterliegt hinsichtlich Standort und technischer Ausführung keinen durchgreifenden Bedenken. Die Baumaßnahmen erfolgen an bestehenden Bahnübergängen. Insbesondere gibt es keine naheliegende bzw. sich aufdrängende Alternative, die geringere Opfer an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen mit sich bringen würde. Einerseits besteht der Bedarf der Kreuzung der Eisenbahnstrecke an den beiden Bahnübergängen. Andererseits wäre ein Ersatz durch

niveaufreie Lösungen (Tunnel oder Brücke) mit Blick auf die damit deutlich stärker verbundenen Kosten und Eingriffe in Rechtsgüter nicht verhältnismäßig.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Belange der Raumordnung und der Landesplanung werden bei der Realisierung des geplanten Bauvorhabens nicht berührt.

B.4.4 Wasserhaushalt

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt und mit den Grundsätzen der Vorsorge gegen Verunreinigungen oder sonstige nachhaltige Veränderungen des Wassers vereinbar.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG und bei Beachtung der Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die unter Pkt. A.4.1 festgesetzten Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürWG zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt während der Bauzeit und der Fertigstellung zu vermeiden. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Eine Beeinträchtigung von Grundwasser und Oberflächengewässern ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von Straßenentwässerungsanlagen in geänderter Lage gegenüber dem Bestand. Die Straßen im Kreuzungsbereich werden nur geringfügig verbreitert. Das abzuleitende Niederschlagswasser führt zu einer nur geringfügigen Erhöhung der Abflussmenge, die als so marginal zu bewerten ist, dass keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind.

Die Hinweise aus der **Stellungnahme der oberen Wasserbehörde** vom 13.03.2023 sowie des **Sachgebietes Wasserrecht/Bodenschutz des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt** vom 08.08.2023 sind bei der weiteren Planung sowie der Bauausführung zu beachten. Die Forderungen wurden als Nebenbestimmungen in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das gegenständliche Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil seine Durchführung zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen wird.

Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt. Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (siehe hierzu die Unterlage 10.1) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitest möglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen. Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- | | |
|------------------------|---|
| Maßnahme Nr.: 001_S | Gehölzschutzmaßnahmen |
| Maßnahme Nr.: 002_V | Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen |
| Maßnahme Nr.: 003_Vart | Schutzmaßnahme Zauneidechse |
| Maßnahme Nr.: 004_Vart | Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung |

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen alle vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens unterlassen. Die

nach der Durchführung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.

Trotz der hier vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben mit dem planfestgestellten Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen erforderlich machen (Kompensationsmaßnahmen). Dabei haben insbesondere folgende Beeinträchtigungen Auswirkungen auf den Kompensationsbedarf:

B/Bo1 Flächenversiegelung mit Vegetationsverlust

B/Bo2 Bauzeitliche Flächen- und Vegetationsbeanspruchung

B3 Bauzeitliche Gefährdung von Gehölzen

B4 Bauzeitliche Gefährdung Teillebensräume Zauneidechse

Diese Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar, da keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen könnten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1) wird in Tab. 1 der Kompensationsbedarf gemäß der BKompV in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.344 Wertpunkten (WP).

Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 1.375 Wertpunkten ausgewiesen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

Maßnahme Nr.: 005_A Regioansaat Blühstreifen BÜ km 72,080

Maßnahme Nr.: 006_A Regioansaat Blühstreifen BÜ km 72,880

Insgesamt ist die vorgesehene Maßnahme in Art und Umfang geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Der Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung war auf Grund des Umfangs der Eingriffe festzusetzen. Ungeachtet dessen war diese bereits mit der Maßnahme 004_Vart vorgesehen. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass keine über das Maß der Eingriffsbilanzierung hinausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgen und die Minderungs-, Schutz-, und - Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplanes genannten Maßnahmen und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen mit den Belangen des Naturschutzes im Einklang.

Der Forderung des **Sachgebietes Naturschutz des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt**, für die Einsaaten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen nur regionales Saatgut zu verwenden, wird entsprochen. Die Maßnahmenblätter sehen hierzu entsprechende Regelungen vor.

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt durch das Vorhaben nicht vor.

Die Vorhabenträgerin hat mittels des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 11) eine Bewertung zum Artenschutz vorgelegt. Danach sind für das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG anzunehmen, wenn die bauzeitlichen Vorgaben und die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hinsichtlich der Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV, wurde unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten im Naturraum und somit in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist dann erfüllt, wenn wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zauneidechsen

Zauneidechsen konnten ausschließlich am BÜ km 72,880 nachgewiesen werden. Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um die Anzahl der Verluste so gering wie möglich zu halten (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), werden die Tiere aus den betroffenen Habitaten durch Strukturentfernung vergrämt (Vermeidungsmaßnahme 003_Vart). Ein Zurückwandern wird durch das Aufstellen eines Schutzzaunes verhindert. Auf den Flächen finden anschließend Besiedlungskontrollen durch Fachpersonal nach „Resttieren“ sowie Umsetzungen in angrenzende Bereiche statt.

Trotz der nicht auszuschließenden Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Tiere trotz der Vermeidungsmaßnahmen im Baubereich verbleiben, liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (allgemeines Lebensrisiko) eintritt.

Durch die Vermeidungsmaßnahme 003_Vart sowie die Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung (004_Vart) ist keine erhebliche Störung und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokal vorkommenden Population zu erwarten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Aufgrund der kleinräumigen Baumaßnahme und der kurzen Bauzeit können die Tiere auch in benachbarte Lebensräume, der direkt angrenzenden Gehölz- und Ruderalsäume entlang der Bahnstrecke, ausweichen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten stehen die durch die Baumaßnahme bauzeitlich beeinträchtigten Lebensräume wieder zur Verfügung, wobei eine zeitliche Verzögerung aufgrund der Biotopentwicklung zu berücksichtigen ist. Somit ist der Erhalt der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand vorliegt (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Brutvögel

Die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten ausgeschlossen werden. In den Gehölzen am BÜ km 72,880 und in der Winter-Linde am BÜ km 72,080 sind potentiell nur Brutplätze für ubiquitäre

Arten vorhanden. Auffällige Nester oder geeignete Höhlen/Spalten wurden durch den Gutachter an den Gehölzen nicht festgestellt. Die Auswirkungen auf die lokalen Populationen können daher als gering und damit nicht erheblich eingeschätzt werden.

Eine zumutbare Alternative zum geplanten Infrastrukturausbau der Strecke 6305 und den damit verfolgten Zielen ist aufgrund der Streckenführung dieser Bestandsstrecke nicht gegeben. Darüber hinaus wird mit den artenschutzfachlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen das Potential an landschaftspflegerischen Maßnahmen nach gängiger fachlicher Praxis ausgeschöpft, so dass diesbezüglich ebenfalls keine Alternativen bestehen.

Den artenschutzrechtlichen Forderungen des **Sachgebietes Naturschutz des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt** wird durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die ökologische Bauüberwachung entsprochen.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzrechtes vereinbar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4.1 dienen dem Schutz der Anwohner vor Lärm während der Baudurchführung. Sie sollen sicherstellen, dass die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit eingehalten werden.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm, aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben, entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird bezogen auf Baulärm durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Das den Planunterlagen beigefügte Baulärmgutachten (Unterlage 12) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den durch die Planfeststellungsbehörde zu betrachtenden Zeitraum. Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Bauablaufplanung) sowie von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt. Die

Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm beim BÜ km 72,080 im Tagzeitraum an mehreren Immissionsorten überschritten werden. Beim BÜ km 72,880 sind auch bei geräuschintensiven Arbeiten keine Störungen und Belästigungen zu erwarten, da der Richtwert in ca. 105 m Entfernung vollständig eingehalten wird und die nächste schutzwürdige Bebauung einen Abstand von 115 m zur Baustelle aufweist. Die konkreten Werte hierzu sind den Tabellen in der Unterlage 12, Tabelle 5 und Anhang 4 bis 5, zu entnehmen.

In Anbetracht der Höhe der zu erwartenden Immissionen hält die Planfeststellungsbehörde die Schallschutzmaßnahmen in den Nebenbestimmungen unter A.4.4.1 zur Minimierung der Auswirkungen des Bauvorhabens für geboten.

Zur Reduzierung des Baulärms wurde der Vorhabenträgerin der Verzicht auf automatische Warnsysteme und der Einsatz fester Absperrungen bzw. der Einsatz mobiler Funkwarnsysteme, soweit technisch und arbeitsschutzrechtlich vertretbar, auferlegt. Auf eine generelle Verpflichtung zur Umsetzung der genannten Maßnahmen wurde verzichtet, da der Planfeststellungsbehörde die hierzu erforderlichen detaillierten Kenntnisse im Hinblick auf das konkrete Bauvorhaben nicht vorliegen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen wurde der Vorhabenträgerin die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Baustellenkontrollen auferlegt.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm, wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmverantwortlichen auferlegt. Damit besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristige Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten und Bauverfahren, eintreten sollten. Weiterhin steht der Baulärmverantwortliche den betroffenen Anwohnern als Ansprechpartner zur Verfügung und kann mit den bauausführenden Firmen ggf. weitere Maßnahmen wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebung von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere

über lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten, zu informieren. Dabei erstreckt sich die Informationsverpflichtung auch darauf, dass ein Ansprechpartner konkret zu benennen ist. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch die Anwohner geleistet.

Im Rahmen der Abwägung wurden außerdem folgende Aspekte berücksichtigt:

Baulärm ist im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich zu dulden. Kein Nachbar kann ein Bauwerk errichten, umbauen oder auch Instand halten, ohne dass dabei Lärm verursacht wird. Im Übrigen wirkt hier die Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage weiter schutzmindernd, da nach allgemeiner Lebenserfahrung die Durchführung von Bauarbeiten an einer solchen Anlage naheliegend ist. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass Baulärm in beliebiger Höhe und Zeitdauer, insbesondere bei Änderungen der Eisenbahnanlage hingenommen werden muss. Auch wenn sich die Bauarbeiten über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind die hiervon ausgehenden Lärmimmissionen im Gegensatz zu dem durch den Betrieb der fertig gestellten Anlage bedingten Verkehrslärm oder auch den von einem Gewerbebetrieb verursachten Gewerbelärm zeitlich begrenzt. Wesentlich ist insbesondere, dass dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens die Möglichkeit zustehen muss, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass den Anwohnern zugemutet werden kann, in diesem, letztendlich überschaubaren Zeitraum den auftretenden Baulärmimmissionen tagsüber durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. Lärmintensive Maßnahmen werden nur jeweils einzelne Tage in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wird für die betroffenen Anwohner gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder Hotelunterbringung festgesetzt, wenn Beurteilungspegel auftreten, die den Bereich der Gesundheitsgefahr von (70 dB(A) zur Tagzeit überschreiten (Nebenbestimmung A.4.4.1 (5)).

In Abwägung der Belange der durch bauzeitlichen Lärm Betroffenen und dem Ziel des Vorhabens zur Erhöhung der Sicherheit am Bahnübergang sowohl für den Eisenbahn- als auch den Straßenverkehr sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen der betroffenen Nachbarschaft unter Einhaltung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und planfestgestellten Schutzmaßnahmen als zumutbar zu betrachten. Bei dieser Beurteilung wurde

insbesondere die Dauer der Bauarbeiten, die Überschreitung der gesetzlichen Richtwerte sowie die Sozialbindung des Eigentums berücksichtigt.

Die Hinweise und Forderungen der Immissionsschutzbehörden wurden mit den Nebenbestimmungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses berücksichtigt.

B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat in der „Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung“ die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungen untersucht (siehe Anlage 12 der Planunterlage).

Für das Bauvorhaben wird aufgrund der voraussichtlich zum Einsatz kommenden Gerätetechnik sowie der Lage der Bautätigkeiten zur Bebauung eingeschätzt, dass die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 an den Gebäuden Dorfanger 1 und 2 und Dorfkulmer Weg 1, 1a und 3 nicht sicher eingehalten und Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 nicht ausgeschlossen werden können.

Es ist daher erforderlich, an diesen Gebäuden eine bautechnische Beweissicherung durchzuführen und die Erschütterungen bei gebäudenahen, erschütterungsintensiven Verdichtungsmaßnahmen messtechnisch mit Alarmmeldung zu überwachen. Die Bauarbeiten können damit bei Überschreitung der Anhaltswerte gestoppt und nach Ergreifung erschütterungsmindernder Maßnahmen fortgesetzt werden. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

B.4.7.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.4.3 war zum vorsorglichen Schutz von Passanten, Anwohnern und Anliegern aufzunehmen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar. Bei sach- und fachgerechter Bauausführung ist nicht mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 BBodSchG zu rechnen.

Durch Vorkehrungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses (vgl. Nebenbestimmungen unter A.4.5) wird eine den einschlägigen

Abfallbeseitigungsvorschriften entsprechende Entsorgung der Aushubmaterialien und eventueller Altlasten sichergestellt.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil dieses Beschlusses mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Den Forderungen und Hinweisen des **Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR)** (Schreiben vom 14.03.2024) wird durch die Zusage der Vorhabenträgerin (vgl. A.5.3) und die Nebenbestimmungen unter A.4.6 hinreichend Rechnung getragen.

B.4.10 Denkmalschutz

Bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.7 werden die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen nachfolgender Medienträger:

- Thüringer Netkom GmbH (Schreiben vom 31.01.2023)
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Schreiben der GDMcom vom 16.02.2023)
- Vodafone GmbH (E-Mail vom 09.03.2023)
- Saalfelder Energienetze GmbH, Fachbereich Strom (E-Mail vom 01.03.2023)
- Saalfelder Energienetze GmbH, Fachbereich Gas (Schreiben vom 09.03.2023)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.11.2023

Die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt. Der Leitungsbestand wurde vom planenden Ingenieurbüro bei den Versorgungsträgern abgefragt und in die Planunterlagen übernommen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2023 darauf hin, dass am BÜ km 72,080 Am Dorfanger ein Mantelrohr (Stahl DN200) vorhanden sei, in welches vier Medienrohre eingezogen seien. Die genaue

Tiefenlage und Lage der Kabelrohre sei nicht bekannt. Die Kabel seien während der gesamten Baumaßnahme zu schützen und zu sichern.

Die Vorhabenträgerin hält aufgrund der unbekanntenen Lage der Telekomleitungen Suchschachtungen für erforderlich. Seitens der Vorhabenträgerin ist außerdem vorgesehen, im unmittelbaren Baubereich befindliche Kabel- und Leitungen während der Baumaßnahme zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen sowie bei Erfordernis, technische Fachkräfte der betroffenen Medienbetreiber hinzuzuziehen.

Unabhängig von dieser Zusage der Vorhabenträgerin wurden Nebenbestimmungen (vgl. A.4.8) zum Schutz der Infrastruktur- und Versorgungsleitungen Dritter in den verfügbaren Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar. Die Vorhabenträgerin wird im verfügbaren Teil dieses Beschlusses verpflichtet, die zeitliche Einordnung der Baumaßnahmen sowie den Baustellentransportverkehr mit der Stadtverwaltung Saalfeld abzustimmen und eventuell erforderliche Verkehrsregelungen rechtzeitig bei den Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Die Vorhabenträgerin ist bestrebt, die Verkehrsbeeinträchtigungen während der Baumaßnahme auf ein Minimum zu beschränken. Daher ist vorgesehen, die Bahnübergänge zeitlich nacheinander zu erneuern, um den Umleitungsverkehr jeweils über den benachbarten Bahnübergang führen zu können. Zur Realisierung der Baumaßnahme wird beim BÜ km 72,080 „Am Dorfanger“ eine Umleitungsstrecke für Kraftfahrzeuge von ca. 900 m erforderlich. Beim BÜ km 72,880 „An der Heide“ wird die Umleitungsstrecke ca. 3.400 m betragen. Für Fußgänger und Radfahrer wird eine gesicherte Querungsmöglichkeit während der Bauzeit errichtet.

B.4.13 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt A.4.10 haben vorbeugenden Charakter und liegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt die privaten Interessen des Betroffenen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken. Die Vorhabenträgerin hat den

erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 6 und 7) dargestellt.

Jede Inanspruchnahme von vorhabenträgerfremden Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme von Fremdf Flächen in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

Die Vorhabenträgerin strebt an, den Grunderwerb für alle benötigten Flächen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Soweit es in Einzelfällen nicht zu einem einvernehmlichen Grunderwerb zwischen Vorhabenträgerin und Grundstückseigentümern kommt, ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine Enteignung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.

Die durch die Änderung der Kreuzungsanlage bedingte dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen des Straßenbulasträgers hat dieser gemäß § 4 Abs. 2 EBKrG als Kreuzungsbeteiligter zu dulden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten

Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange untersucht und festgestellt, dass keine solchen Betroffenheiten entstehen, die einer Feststellung des Plans entgegenstehen. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Schutz-, Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Negative Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nicht zu erwarten. Die Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen mitgeteilt. Die Planfeststellungsbehörde hat Auflagen zum Schutz der Belange erteilt. Das öffentliche Interesse an dem Vorhaben überwiegt.

Die im Teil A. dieses Beschlusses erlassenen Nebenbestimmungen und die im Teil B. getroffenen Entscheidungen sind in dem festgesetzten Umfang erforderlich. Sie greifen in die Rechte Dritter nicht in unzumutbarer Weise ein.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügbaren Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Thüringer Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Thüringer Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der dadurch Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt

Erfurt, den 15.04.2025

Az. 631ppw/008-2021#012

EVH-Nr. 3458858

Im Auftrag

(Dienstsiegel)